

RS OGH 1989/2/9 13Os166/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1989

Norm

GmbHG §123

StGB §161

StGB §309 Abs2

Rechtssatz

Als unmittelbarer Täter des Delikts nach § 123 GmbHG, kommt nur der in dieser Gesetzesstelle umschriebene Personenkreis in Betracht, nicht aber auch ein "leitender Angestellter", dem auf die Geschäftsführung des Unternehmens, ohne daß er dort eine bestimmte Organfunktion ausübt oder Beauftragter der Gesellschaft ist, ein maßgebender Einfluß zusteht.

Entscheidungstexte

- 13 Os 166/88
Entscheidungstext OGH 09.02.1989 13 Os 166/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0060227

Dokumentnummer

JJR_19890209_OGH0002_0130OS00166_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at